

**Satzung**  
**über die**  
**Friedhofsgebühren der Gemeinde Holzwickede**  
**vom 14.12.2009**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

(1) Die Gemeinde Holzwickede erhebt für die Benutzung des kommunalen Friedhofs sowie für die damit verbundenen Verwaltungsleistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Einrichtung.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtiger**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die in § 1 Abs. 1 genannte Einrichtung in Anspruch nimmt oder eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder der durch eine solche unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 3**  
**Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. In Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.

**§ 4**  
**Billigkeitsregelungen**

Im Einzelfall können Gebühren auf besonderen Antrag ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.1997 außer Kraft.

(Die hier abgedruckte Fassung entspricht dem Stand vom 01.01.2012)

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Holzwickede vom 14.12.2009**

(A) Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes von 25 Jahren an Begräbnisplätzen bei einer:

1.	Reihengrabstätte	
	a) Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	380,00 €
	b) Personen über 5 Jahre	740,00 €
2.	Wahlgrabstätte	
	je Grabstätte	1.098,00 €
3.	Urnengrabstätte	
	a) Urnenwahlgrabstätte	700,00 €
	b) Urnenreihengrabstätte	220,00 €
	c) Urnengrabstätte im Grabfeld für anonyme Beisetzungen	230,00 €
	d) Urnenreihengrabstätte im Grabfeld für halbanonyme Beisetzungen	260,00 €

(B) Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten:

1. Für die Berechnung der Verlängerungsgebühren werden die aufgeführten Gebührensätze der jeweils gültigen Gebührensatzung zugrunde gelegt.
2. Überschreitet die Ruhezeit bei einer Beisetzung auf einer bereits erworbenen Grabstätte das bisherige Nutzungsrecht, wird für die über die Dauer des Nutzungsrechts hinausgehenden Jahre eine anteilige Gebühr berechnet. Sie beträgt 1/25 der unter A Ziffer 1 – 3 a-b aufgeführten Gebühren.
3. Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte wird für jedes Jahr 1/25 der unter A 1-3 aufgeführten Gebühren erhoben.

(C) Bestattungsgebühren

1.	Herstellung des Grabes	
	Reihen- und Wahlgrabstätte für Personen bis zu 5 Jahren (Kindergrab)	135,00 €
	Reihen- und Wahlgrabstätte für Personen über 5 Jahre	237,00 €
	Urnenbestattung	95,00 €
2.	Ausführung einer Umbettung Für Ausbetten einer Leiche und Wieder- bestattung auf demselben Friedhof	821,00 €
3.	Ausführung einer Ausbettung	618,00 €
4.	Ausführung einer Ausbettung/Umbettung einer Urne	93,00 €

(D) Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle, des Aufbahrungsraumes  
und der Kühlanlage

1.	Benutzung der Trauerhalle einschl. Aufbahrungsraum	226,00 €
2.	Benutzung der Kühlanlage je Tag	22,50 €
3.	Benutzung des Aufbahrungsraumes je Tag	14,00 €

(E) Sonstige Gebühren

	Verwaltungsgebühr für Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen, Grabeinfassungen oder Grabaufbauten	22,00 €
--	--	---------